



Hausarbeit

In Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise droht das kulturelle Leben in der Europäischen Union zusammenzubrechen. Die nationalen Kulturförderprogramme werden gekürzt. Museen öffnen nur noch an wenigen Tagen in der Woche. Theatern und Orchestern droht die Auflösung. Die nationalen Filmförderprogramme fallen ebenfalls dem Sparprogramm zum Opfer. Renommierete Regisseure orientieren sich nach Asien; selbst die Filmfestspiele von Cannes drohen mit der Abwanderung nach Shanghai.

Um das kulturelle Fundament zu sichern, auf dem Europa beruht, beschließt die Europäische Union einen europäischen Kulturrettungsschirm. An den Beratungen und am Beschluss wirken als Vertreter Deutschlands aufgrund des Zeitdrucks nur der Bundeskanzler und der Kulturstaatsminister des Bundes mit; die Länder werden nicht einbezogen. Ein europäischer Kommissar für Kulturfragen soll mit fachkundigen Kommissionen kulturelle Produktionen von europäischer Bedeutung sowie von nationaler, aber für die kulturelle Vielfalt wichtiger Bedeutung fördern. Dazu wird ein großzügiger Finanzrahmen bereitgestellt, in den die Mitgliedstaaten nach ihrer Finanzkraft gestaffelt „solidarisch“ einzahlen müssen. Der Anteil Deutschlands beträgt dauerhaft mindestens 50 Mrd. Euro pro Jahr. Die notwendigen Rechtsgrundlagen werden durch eine Ergänzung des EUV und des AEUV geschaffen. Das europarechtliche Vertragsänderungsverfahren wird ordnungsgemäß durchgeführt und die Mitgliedstaaten werden zur Ratifikation aufgerufen.

Der Kulturstaatsminister des Bundes beauftragt die Anwaltskanzlei A mit dem Entwurf eines Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes. Diese hat eine langjährige Expertise im Recht der kulturellen Förderung und berät Unternehmen und die öffentliche Hand bei Förderanträgen. Das Gesetz enthält zusätzliche Bestimmungen über ein Registrierungsverfahren für den Rettungsschirm und die Einrichtung des Amtes eines Bundesbeauftragten für den Rettungsschirm. Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesrat benannt und soll Unternehmen und die öffentliche Hand bei Anträgen an den Rettungsschirm unterstützen.

Der Kulturstaatsminister reicht den Entwurf zur Beratung in das Kabinett ein, das ihn aber nicht förmlich als Gesetzesvorlage beschließt. Stattdessen wird der Entwurf von den Regierungsfraktionen im Deutschen Bundestag eingebracht. Bei der ersten Lesung wird der Entwurf an den Finanz- und an den Kultur- und Medienausschuss verwiesen, die im Hinblick auf die europäischen Vorgaben zustimmen. Auf Antrag der Regierungsfraktionen beschließt der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Regierungsfraktionen und der Oppositionsfraktion S (68 % der Anwesenden), die zweite Lesung am Tag nach der Verteilung der Ausschussberichte vorzunehmen. In der zweiten Lesung wird das Gesetz mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der Regierungsfraktionen und der S-Fraktion beschlossen (67 % der Anwesenden). Eine Aussprache und eine dritte Lesung werden fraktionsübergreifend für entbehrlich erachtet, da man die europäischen Vorgaben schnell umsetzen müsse und die Diskussion schon in den Ausschüssen erfolgt sei.

Im Bundesrat regt sich allerdings Widerstand gegen das Vorhaben. Ministerpräsidenten beklagen, dass der Bund mit dem Vorhaben in Länderkompetenzen eingreife. Schon das Amt eines Kulturstaatsministers sei angesichts der Kulturhoheit der Länder höchst fragwürdig. Die Länder seien weder in Brüssel noch in Berlin hinreichend an der Entscheidungsfindung beteiligt worden. Zudem drohe die Vielfalt der deutschen Kulturlandschaft einem gesamteuropäischen Diktat unterworfen zu werden. Gegenstimmen weisen darauf hin, dass das europäische Recht der innerdeutschen Kompetenzordnung vorgehe. Auf europäischer Ebene sei nun einmal der Bund zuständig; Deutschland müsse mit vereinter Stimme in Europa sprechen. Zudem handle es sich in erster Linie um Wirtschaftsförderung. Der Rettungsschirm solle im Übrigen die Vielfalt der deutschen Kulturlandschaft im europäischen Kontext gerade erhalten. Die Mitwirkung der europäischen Partner

ermögliche zudem einen unvoreingenommenen, staatsferneren Blick auf die Kunst. Schließlich sei auch die Kulturszene zunehmend europäisch und nicht mehr rein national oder gar auf Bundesländer beschränkt. Der Bundesrat stimmt dem Gesetz im Ergebnis mit knapper Zwei-Drittel-Mehrheit der Länderstimmen zu.

Der Kulturstaatsminister zeichnet das Gesetz gegen und übermittelt es dem Bundespräsidenten. Der Bundespräsident hat Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Da die Opposition und einige Länder aber schon angekündigt haben, das Gesetz vor dem Verfassungsgericht überprüfen zu lassen, unterzeichnet er das Gesetz, um nicht dem gerichtlichen Verfahren zuvorzukommen. Danach, aber noch während der Ausfertigung unterschreibt auch der Bundeskanzler das Gesetz, um der folgenden Verkündung „mehr politisches Gewicht“ zu geben.

Der Ministerpräsident des Landes L, der zu den Wortführern des Widerstandes im Bundesrat gehört hat, bezweifelt, dass das Zustimmungs- und Ausführungsgesetz angesichts der Länderkompetenzen zulässig ist, und möchte vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz vorgehen, zumindest aber die fehlende Beteiligung der Länder rügen. Zudem sieht er angesichts der hohen finanziellen Verpflichtung Deutschlands eine Aushöhlung der Budgetkompetenzen der deutschen Parlamente, welche im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung zu ausgeglichenen Haushalten problematisch sei. Zutreffend weist er darauf hin, dass die jährlichen Zahlungsverpflichtungen auf absehbare Zeit nur durch jährliche Kreditaufnahmen zu decken sind. Die Schaffung von Sonderhaushalten und entsprechenden Beitragsverpflichtungen ändere die deutsche Verfassung und die Regelungen der Schuldenbremse versteckt und durch die Hintertür, ohne dass dies im Text des Grundgesetzes offenbar werde.

Auch der pensionierte Oberstudienrat O, der Vorsitzender des örtlichen Blasmusikvereins ist, möchte vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz vorgehen, da es nicht sein könne, dass nun auch die Musik „in Brüssel“ bestimmt werde. Wozu gehe er überhaupt noch zu den Bundes- und Landtagswahlen, wenn Bundes- wie Landtag sowieso nichts zu bestimmen haben? Zudem stört ihn, dass das Gesetz durch eine Anwaltskanzlei entworfen und dann „einfach durchgewunken“ wurde. Es gehe in einer Demokratie nicht an, dass sich einzelne ihre Wunschgesetze selbst machen dürften. O ist sich sicher, dass die Anwälte nur die Interessen ihrer Mandanten im Blick hätten, während die Interessen seines Blasmusikvereins nirgendwo zum Ausdruck gekommen seien.

Wie sind die Erfolgsaussichten des Landes L und des O vor dem Bundesverfassungsgericht? Alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind gutachtlich – notfalls hilfsgutachtlich – zu behandeln. Das Land L möchte insbesondere wissen, welche Verfahrensarten zulässig sind, und ist bereit, das Verfahren zu wählen, das die umfangreichste Prüfung ermöglicht.

Formalia: Die Ausarbeitung darf einschließlich der Fußnoten einen Umfang von 20 Seiten (DIN A4; Seitenrand rechts und links zusammen 9 cm; Schriftgrad im Haupttext 12 Punkt, in den Fußnoten 10 Punkt; Zeilenabstand im Haupttext 1,5; keine Engschrift) nicht übersteigen. Zu ergänzen sind Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis. Alle Teilnehmer werden gebeten, ihre Hausarbeit unter https://www1.ephorus.com/students/handin_de elektronisch einzureichen. Der Referenzcode lautet „ÖRSS12Reimer“.

Der gedruckten Fassung der Arbeit ist die eigenhändig unterschriebene Versicherung beizufügen, dass der Verfasser sie selbständig angefertigt hat, dass er andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat und dass Haupttext und Fußnoten der gedruckten Fassung der elektronisch eingereichten Fassung exakt entsprechen.

Abgabe der gedruckten Fassung spätestens am 20. April, 9.00 Uhr an der Pforte des Juristischen Seminars, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg, persönlich zu Beginn der ersten Veranstaltung in der Übung (20. April 2006, 9.15 Uhr, NUni Hs. 13) **oder Zusendung per Post** (Poststempel spätestens 19. April) an die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg. **Übermittlung der elektronischen Fassung** spätestens am 20. April, 9.00 Uhr.